

# II. Nachtrag zur Verordnung über die Durchführung der Grundstückschätzung

Entwurf des Finanzdepartementes vom 29. Oktober 2024

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

## I.

Der Erlass «Verordnung über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 5. Dezember 2000»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 6. III. Verfahren Durchführung

# Art. 8 Schätzungswerte und -regeln a) im Allgemeinen

- a) als Steuerwerte der Miet- und Verkehrswert des Grundstücks, bei landwirtschaftlichen Grundstücken zusätzlich der landwirtschaftliche Ertragswert;
- b) als Gebäudeversicherungswerte der Neuwert, Zeitwert und Verkehrswert des Gebäudes;
- c) ..
- d) die Belastungsgrenze nach dem Bundesgesetz über das b\u00e4uerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991.<sup>2</sup>
- <sup>2</sup> Die Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken richtet sich nach Art. 9<sup>bis</sup> ff. dieser Verordnung. Ergänzend gelten die allgemein anerkannten, von den massgeblichen Berufsorganisationen empfohlenen Schätzungsregeln.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Ertragswerts von Grundstücken richtet sich nach dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993.<sup>4</sup>
- <sup>4</sup> Die Ermittlung der Gebäudeversicherungswerte richtet sich nach Art. 14 ff. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960.<sup>5</sup>
- <sup>5</sup> Der Fachdienst für Grundstückschätzung erlässt ergänzende Richtlinien und Weisungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei der Grundstückschätzung werden ermittelt:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> sGS 814.11.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 211.412.11.

Vgl. Schweizerische Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten (Hrsg.), Das Schweizerische Schätzerhandbuch.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SR 211.412.110.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> sGS 873.1.



Art. 9 wird aufgehoben.

### Art. 9bis (neu) b) Verkehrswert des Grundstücks

- <sup>1</sup> Der Verkehrswert nach Art. 57 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>6</sup> wird ermittelt:
- a) bei überbauten Grundstücken:
  - 1. aufgrund des Sach- oder des Ertragswerts nach Massgabe der Bedeutung dieser Werte;
  - 2. aufgrund von Vergleichswerten;
  - 3. aufgrund der Punktierung des Sachwerts.
- b) bei unüberbauten Grundstücken:
  - 1. aufgrund von Vergleichswerten;
  - 2. aufgrund der Differenz zwischen dem Ertragswert einer realisierbaren und zonenkonformen Bebauung und den zu dessen Realisierung notwendigen, mutmasslichen Investitionen (Residualwertmethode).
- <sup>2</sup> Der Landwert von überbauten Grundstücken wird ermittelt:
- a) aufgrund von Vergleichswerten;
- b) aufgrund der Lageklassenmethode.

Art. 9<sup>ter</sup> (neu) c) Sachwert

<sup>1</sup> Der Sachwert ergibt sich aus dem Landwert, dem Zeitwert sämtlicher Bauten und Anlagen, den Baunebenkosten und den Kosten für Umgebungsarbeiten.

Art. 9quater (neu) d) Ertragswert

- <sup>1</sup> Der Ertragswert entspricht dem kapitalisierten Mietwert nach Art. 34 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>7</sup>.
- <sup>2</sup> Der Kapitalisierungssatz setzt sich zusammen aus dem Basiszinssatz für die Kapitalkosten und einem Zuschlag in Prozenten für die Bewirtschaftungskosten und die Rückstellungen.
- <sup>3</sup> Der Basiszinssatz wird je Kalenderjahr festgelegt. Er entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen am Ende des Vorjahres zuzüglich 0,5 Prozent bei Wohnbauten und 1,0 Prozent bei Gewerbebauten.
- <sup>4</sup> Der Zuschlag für die Bewirtschaftungskosten und die Rückstellungen wird objektbezogen festgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> sGS 811.1.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> sGS 811.1.



Art. 9quinquies (neu) e) Neubeurteilung nach baulichen Wertvermehrungen

<sup>1</sup> Eine wesentliche Veränderung der wertbestimmenden Eigenschaften eines Objekts nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000<sup>8</sup> liegt vor, wenn die baulichen Wertvermehrungen wenigstens Fr. 80 000.– betragen.

<sup>2</sup> Bei Baukosten von wenigstens Fr. 120 000.- erfolgt eine Besichtigung des Objekts.

Art. 9<sup>sexies</sup> (neu) f) Inhalt der Schätzungsverfügung

<sup>1</sup> Mit den Steuerwerten nachArt. 8 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung werden die detaillierten Berechnungsgrundlagen zugänglich gemacht.

#### III.

[keine Änderung anderer Erlasse]

#### III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

#### IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

3/3

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> sGS 841.1.